

Schriftlicher Teil (Teil B1.)

Vorentwurf

1. Bebauungsplan „Schranken III“

Stadt Erbach, Gemarkung Donaureden, Alb-Donau-Kreis

Der Bebauungsplan besteht aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 1.). Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan gelten:

- **Baugesetzbuch (BauGB)**
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- **Baunutzungsverordnung (BauNVO)**
Neugefasst durch Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- **Planzeichenverordnung (PlanZV)**
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen zum Bebauungsplan (§ 9 BauGB i.V.m. BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) BauNVO)

1.1.1 Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.1.1.1 Zulässig sind:

Folgende Nutzungen gemäß § 4 (2) BauNVO:

- Wohngebäude,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden,
- Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.

1.1.1.2 Nicht zulässig sind:

Folgende in § 4 (2) BauNVO genannten zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (5) BauNVO unzulässig:

- Schank- und Speisewirtschaften,
- nicht störende Handwerksbetriebe,
- Anlagen für kirchliche und sportliche Zwecke.

Folgende in § 4 (3) BauNVO genannten ausnahmsweise zulässigen Nutzungen sind gemäß § 1 (6) 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplans und damit unzulässig:

- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe,
- Tankstellen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 16-21a BauNVO)

1.2.1 Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.2.2 Geschossflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. § 20 BauNVO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

1.2.3 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 16 (2) und 18 BauNVO)

Die Gebäudehöhe ist beschränkt.

1.2.3.1 Hauptbaukörper

Traufhöhe (TH) max.:	4,70 m
Firsthöhe (FH) max.:	9,00 m

Die Traufhöhe wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut.

Die First- bzw. Gebäudehöhe beim versetzten Pultdach (versetzt am Hochpunkt gegeneinander gebautes Pultdach) wird gemessen von der tatsächlichen Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) bis zur höchsten Stelle der Dachfläche.

1.2.3.2 Quer- und Zwerchgiebel

Die maximale Traufhöhe von Quer- und Zwerchgiebeln ist auf 2,30 m beschränkt.

Die Traufhöhe von Quer- und Zwerchgiebeln wird gemessen von der tatsächlichen Obergeschossrohfußbodenhöhe bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Oberkante der Dachhaut des Quer- bzw. Zwerchgiebels.

1.3 Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)

- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Offene Bauweise

Es wird eine offene Bauweise nach BauNVO § 22 (2) festgelegt.
Zulässig sind nur Einzelhäuser.

1.4 Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch die in der Planzeichnung eingetragene Baugrenze bestimmt.

1.5 Flächen für Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB und § 23 (5) BauGB)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Vor Garagentoren und überdachten Stellplätze (Carports) ist zur öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von mindestens 5,00 m (Stauraum) einzuhalten. Dies gilt auch für den Fall, dass die Baugrenze näher als 5,00 m an die Straße heranrückt.

Stellplätze sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie sind im Rahmen der Bestimmungen des § 23 (5) BauNVO zusätzlich in direktem Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen zulässig.

1.6 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB i.V.m. § 14 und § 23 (5) BauGB)

Soweit es sich um Gebäude handelt, sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Freistehende Nebenanlagen (wie z.B. Garten- und Gerätehäuschen, Holzschuppen und Gewächshäuser) sind insgesamt in einer Größe von maximal 40 m³ umbauten Raumes pro Grundstück in eingeschossiger Bauweise und unter Einhaltung der gesetzlichen Abstandsflächen zu errichten.

Die nach § 14 (2) BauNVO der Ver- und Entsorgung dienenden Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

Versorgungseinrichtungen wie z. B. Kabelverteilerschächte, die für die Stromversorgung notwendig werden, sind auf den nicht überbaubaren Flächen und entlang von öffentlichen Straßen und Wege auf den privaten Grundstücksflächen in einem Geländestreifen von 1,00 m Breite zu dulden.

1.7 Zahl der Wohnungen (§ 9 (1) 6 BauGB)

Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt max. 2,0 Wohneinheiten.

1.8 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung

Die gekennzeichneten Flächen sind als naturnahe Grünflächen auszubilden und zu erhalten.

1.9 Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Erhaltung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 BauGB)

Maßnahme 1: Schutz vor abfließendem Oberflächenwasser

Innerhalb der gekennzeichneten Fläche ist zum Schutz gegen abfließendes Hangwasser der höher gelegenen Flächen (Hanglage) nördlich des Plangebiets ein geeigneter Ableitungsgraben anzulegen.

Innerhalb der Maßnahmenfläche sind Pflanzungen entsprechend dem Pflanzgebot 2 vorzunehmen.

Maßnahme 2: Getrennte Ableitung von Niederschlagswasser

Das anfallende, nicht verunreinigte Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Stellplatzflächen ist getrennt vom Schmutzwasser auf den jeweiligen privaten Grundstücken zurück zu halten.

Niederschlagswasser von befestigten Flächen wie Terrassen, Wegen usw. ist breitflächig zu versickern. Eine konzentrierte Versickerung ist unzulässig.

Flächen für PKW-Verkehr wie Zufahrten und Stellplätze sind wasserdurchlässig zu befestigen (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine).

Pro Baugrundstück wird die Anlage einer Regenwassersammelanlage mit einer Mindestgröße von 3 m³ in Form einer Zisterne vorgeschrieben.

1.10 Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25a BauGB)

Pflanzgebot 1: Bepflanzung auf privaten Grundstücken

Auf den privaten Baugrundstücken ist je angefangene 600 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbaum mit einem Mindeststammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Die Pflanzstandorte sind variabel. Es sind Bäume der Pflanzliste 1 zu verwenden. Abgehende Bäume sind zu ersetzen.

Die Pflanzgrube ist mit einem Volumen von mindestens 12 m³ durchwurzelbarem Boden einzuplanen. Für die offene, dauerhaft luft- und wasserdurchlässige Fläche (Baumscheibe) um den Stamm herum sind mindestens 6 m² vorzusehen.

Ungeschützte unterirdische Leitungen haben zu den Baumstandorten einen Abstand von mindestens 2,5 m (zum Baummittelpunkt) einzuhalten. Wenn der Leitungsabstand unterschritten wird, sind Wurzelschutzmaßnahmen erforderlich.

Pflanzgebot 2: Ortsrandeingrünung

Innerhalb der gekennzeichneten Flächen sind freiwachsende Hecken anzulegen. Die Hecken- und Baumpflanzungen am Rand des Baugebiets haben in Ost-Westrichtung mindestens 50 % der Länge des angrenzenden Baugrundstückes einzunehmen. Es sind Pflanzen der Pflanzliste 2 zu verwenden. Der Pflanzabstand hat 1,5 * 1,5 m zu betragen.

1.11 Pflanzenlisten

Pflanzliste 1:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Spitz-Ahorn (*Acer platanoides*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
Wild-Birne (*Pyrus pyreaster*)
Mehlbeere (*Sorbus aria*)
Schwedische Mehlbeere (*Sorbus intermedia*)
Winter-Linde (*Tilia cordata*)
Obsthochstämme in Sorten

Pflanzliste 2:

Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
Liguster (*Ligustrum vulgare*)
Weißdorn (*Crataegus monogyna*)
Hainbuche (*Carpinus betulus*)
Schlehe (*Prunus spinosa*)
Wolliger Schneeball (*Viburnum lantana*)
Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*)

1.12 Flächen zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 (1) 26 BauGB)

Die zur Herstellung der Verkehrsflächen (Straßen und Wege) erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf den angrenzenden Grundstücken zu dulden.

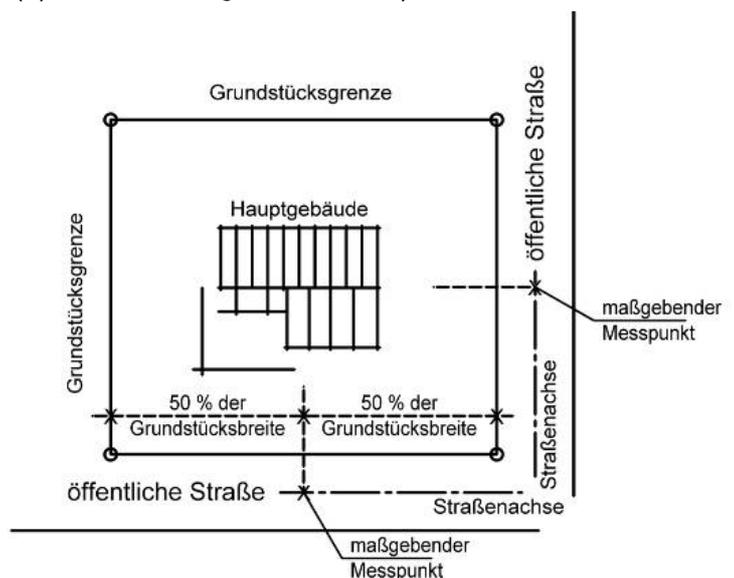
Zur Herstellung des Straßenkörpers, Straßenmastleuchten, Verkehrszeichen sind in den an öffentlichen Verkehrsflächen angrenzenden Grundstücken Randeinfassungen mit unterirdischen Stützbauwerken (Hinterbeton für Randsteine bzw. Stellplatten) entlang der Grundstücksgrenze in einer Breite von 0,50 m und einer Tiefe von ca. 0,30 m entschädigungslos zu dulden.

1.13 Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 (3) BauGB und § 18 BauNVO)

Die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) darf maximal 0,30 m über der öffentlichen Straße liegen, gemessen an der Bezugshöhe.

Die Bezugshöhe (Skizze: maßgebender Messpunkt) für die Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist die Höhe der Straßenachse in der Mitte des Grundstücks. Bei Eckgrundstücken darf die höhere Bezugshöhe gewählt werden.

Bei talseits der Straße gelegenen Garagen ist die Zufahrt entsprechend dem Geländegefälle anzulegen.



Die vorgesehene Erdgeschossrohfußbodenhöhe (EFH) ist in den Bauvorlagen durch Schnittzeichnungen darzustellen, welche auch die Höhe der Erschließungsstraße und des gewachsenen Geländes sowie die Höhenverhältnisse im Grenzbereich zu den Nachbargrundstücken enthalten müssen.

2. Hinweise

2.1 Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und zu schützen und wieder zu verwenden.

2.2 Erdaushub

Der Erdaushub aus der Baugrube ist auf dem Baugrundstück gleichmäßig und in Anpassung an das Nachbargrundstück einzubringen. Humoser Oberboden und Unterboden sind voneinander getrennt auszubauen, zu lagern und entsprechend dem Bauvorhaben wieder einzubauen. Fallen große Mengen Bodenaushub an oder solcher, der sich nicht zum Massenausgleich eignet (zum Beispiel felsiges Material), so ist eine Wiederverwertung auf anderen Flächen vor einer Deponierung zu prüfen. Zur Auffüllung ist ausschließlich natürlich anstehendes oder bereits verwendetes nicht verunreinigtes Bodenmaterial zugelassen. Die Auffüllung darf nur mit Materialien erfolgen, bei denen gewährleistet ist, dass sie unbelastet sind.

2.3 Archäologische Fundstellen

Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Fundstellen (z.B. Mauern, Gruben, Brandschichten) angeschnitten oder Funde gemacht werden (z.B. Scherben, Metallteile, Knochen), ist das Landesdenkmalamt, Abt. Archäologische Denkmalpflege, unverzüglich zu benachrichtigen. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen. Auf § 20 DSchG wird verwiesen.

2.4 Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis umgehend zu benachrichtigen.

Schriftlicher Teil (Teil B2.)

Vorentwurf

2. Örtliche Bauvorschriften „Schranken III“

Stadt Erbach, Gemarkung Donaureden, Alb-Donau-Kreis

Die Örtlichen Bauvorschriften bestehen aus der Planzeichnung (Teil A) und dem schriftlichen Teil (Teil B 2.).

Der Geltungsbereich wird durch das entsprechende Planzeichen in der Planzeichnung (Teil A) begrenzt. Lageplan M 1 : 500

Für die örtlichen Bauvorschriften gelten:

- **Landesbauordnung (LBO)**
Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357, berichtigt S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2017 (GBl. S. 612, 613).

In Ergänzung der Planzeichnung wird folgendes festgesetzt:

1. **Dachform und Dachneigung (§ 74 (1) 1 LBO)**
- siehe Einschrieb in der Planzeichnung -

Im Plangebiet sind Satteldächer und versetzte Pultdächer zulässig.

Die Dachneigung darf 25° nicht unter- und 42° nicht überschreiten. Die zugelassenen Dachformen und -neigungen gelten für Hauptgebäude.

Bei versetzten Pultdächern (versetzt am Hochpunkt gegeneinander gebautes Pultdach) darf der Versatz maximal 2,00 m betragen.

Bei untergeordneten Bauteilen, Garagen und Nebenanlagen sind geringere Neigungen oder Flachdächer zulässig.

Werden Garagen direkt an das Hauptgebäude angeschlossen, ist eine Terrassennutzung auf der Garage zulässig. Die gesetzlichen Abstandsflächenregelungen sind einzuhalten.

2. **Dacheindeckung (§ 74 (1) 1 LBO)**

Für die Dacheindeckung sind Ziegel oder Betondachsteine in den Farben Rot bis Rotbraun und Grau bis Anthrazit zu verwenden.

Dachbeläge aus unbeschichtetem Metall (wie beispielsweise Blei, Kupfer, Zink) sind nicht zulässig. Auf untergeordneten Dachflächen wie Gauben, Eingangsüberdachungen und untergeordneten Bauteilen wie Fallrohre, Dachrinnen, Verwahrungen, etc. sind Metalldeckungen zulässig.

3. **Photovoltaik und Solar (§ 74 (1) 1 LBO)**

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Photovoltaik oder Solaranlagen, etc.) sind auf dem Dach zulässig.

Sie sind in der Neigung des Daches auszubilden.

Verwendet werden dürfen ausschließlich nicht glänzende, entspiegelte Solarmodule von denen keine Blendwirkung ausgeht.

4. Dachaufbauten und Dacheinschnitte (§ 74 (1) 1 LBO)

Dachaufbauten sind ab einer Dachneigung von 30° zulässig.

Je Dachseite sind Dachaufbauten in einheitlicher Form auszuführen.

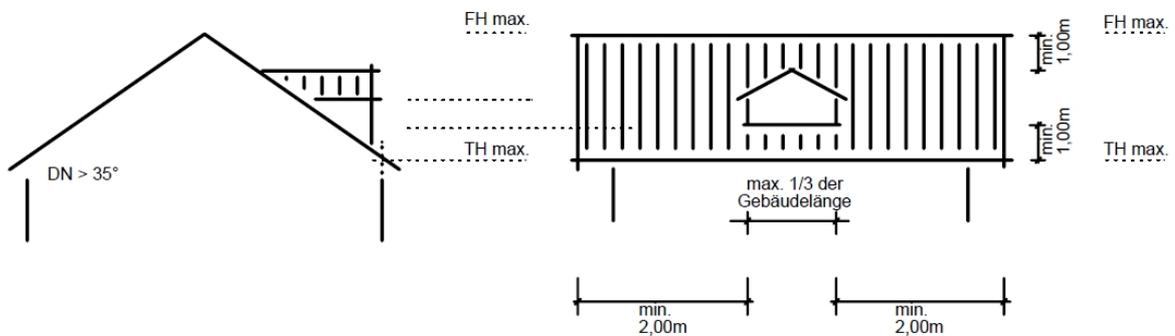
Einzelne Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte sind bis max. 1/3 der Länge des Hauptbaukörpers zulässig.

Mehrere Dachaufbauten bzw. Dacheinschnitte sind bis max. 1/2 der Länge des Hauptbaukörpers zulässig.

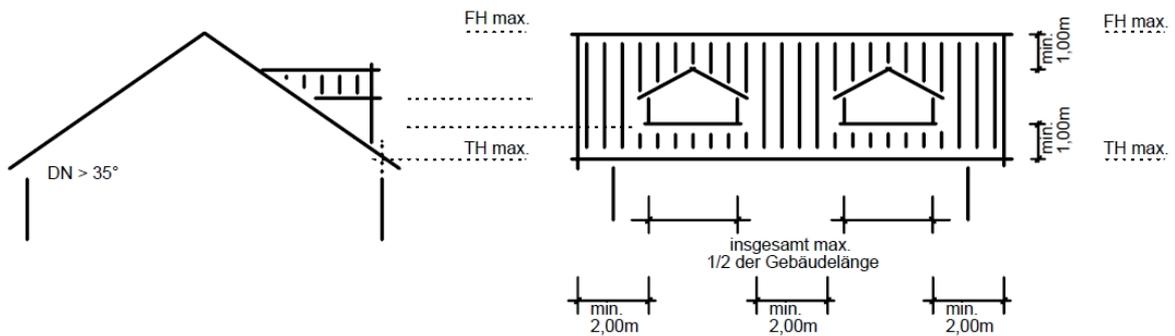
Der Mindestabstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum Ortgang sowie zwischen einzelnen Dachaufbauten muss mindestens 2,00 m betragen.

Der Mindestabstand der Dachaufbauten und Dacheinschnitte zum First und zur Traufe muss mindestens 1,00 m (Ansichtsmaß) betragen.

Dachaufbau



mehrere Dachaufbauten



5. Quer- und Zwerchgiebel (§ 74 (1) 1 LBO)

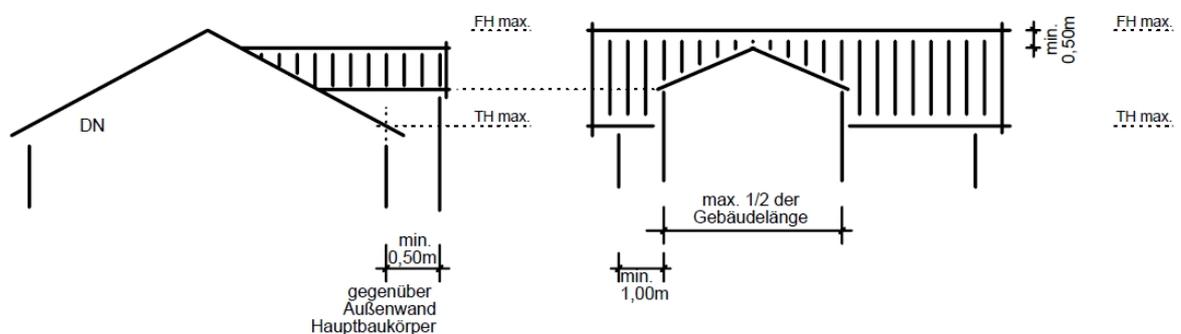
Quer- und Zwerchgiebel sind zulässig.

Die Breite von Quer- und Zwerchgiebeln darf max. 1/2 der Länge des Hauptbaukörpers betragen und nicht weiter als 0,50 m gegenüber der Außenwand des Hauptbaukörpers hervortreten.

Der Abstand zur seitlichen Gebäudekante muss mindestens 1,00 m betragen.

Die Firsthöhe des Quer- bzw. Zwerchgiebels muss mindestens 0,50 m (Ansichtsmaß) unter der tatsächlichen Firsthöhe des Hauptbaukörpers liegen.

Dachform und Dachneigung müssen der des Hauptbaukörpers entsprechen.

Quer- und Zwerchgiebel**6. Fassadengestaltung (§ 74 (1) 1 LBO)**

Stark glänzende und stark reflektierende Materialien zur Fassadengestaltung sind unzulässig.

7. Gestaltung der unbebauten Flächen (§ 74 (1) 3 LBO)

Die Freiflächen der Baugrundstücke müssen als Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen angelegt und unterhalten werden. Es sind überwiegend gebietsheimische Pflanzen zu verwenden. Die Bodenversiegelung ist auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Abdeckungen von offenen Bodenflächen zur Gartengestaltung mit Schotter- oder Steinschüttungen sind unzulässig, sofern nicht technisch erforderlich (insbesondere Versickerungsflächen, Rigolen, Traufstreifen etc.).

8. Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten (§ 74 (1) 3 LBO)

Stellplatzbereiche, Zufahrten und Zugangsflächen sind ausschließlich aus wasserdurchlässigen Materialien wie Rasenpflaster, Pflaster mit breiten Rasenfugen, Dränpflaster, Pflaster mit Splittfugen, Schotterrassen, wassergebundenen Decken o.ä. zu befestigen, damit das darauf anfallende Oberflächenwasser flächig versickern kann.

Die befestigten Grundstücksflächen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die wasserundurchlässigen Flächen sind in den Planunterlagen darzustellen.

9. Einfriedungen (§ 74 (1) 3 LBO)

Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen sind nur als Holzlattenzäune, Sträucher, Hecken und Buschgruppen oder als beidseitig eingewachsene Spanndrähte und Maschendrahtzäune zulässig.

Die Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig.

Sockelmauern sind zulässig und dürfen eine Höhe von 0,40 m nicht übersteigen.

Die Gesamthöhe der Einfriedungen darf die Höhe von 1,00 m nicht übersteigen.

Mit den Einfriedungen einschließlich der Begrünung ist entlang der öffentlichen Verkehrsfläche ein Abstand von 0,50 m einzuhalten. Die 0,50 m breite Freihaltefläche ist im privaten Eigentum, darf begrünt, aber nicht bepflanzt werden und dient auch der Schneelagerung.

10. Außenantennen (§74 (1) 4 LBO)

Pro Gebäude ist maximal eine Antennenanlage (herkömmliche Antennen einschließlich Parabolspiegel) mit einem Durchmesser von max. 1,00 m zulässig.

11. Stellplatzverpflichtung (§ 74 (2) 2 LBO)

Abweichend von § 37 Abs. 1 LBO sind für jede Wohnung 2 geeignete Stellplätze auf dem eigenen Grundstück herzustellen. Der Stauraum (5,0 m) vor der Garage bzw. Carport kann angerechnet werden.

12. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern (§ 74 (1) 3 und § 74 (3) 1 LBO)

12.1 Aufschüttungen und Abgrabungen

Aufschüttungen und Abgrabungen sind auf ein Minimum zu beschränken und dem bestehenden Gelände anzupassen.

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur im Zusammenhang mit baulichen Anlagen und nur bis zu einer Höhendifferenz von max. 0,80 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

12.2 Stützmauern

Stützmauern sind mit einer max. Höhe von 0,80 m nur zulässig, wenn diese konstruktiv unumgänglich sind.

Sie müssen mindestens 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt sitzen.

Zu öffentlichen Flächen ist mit Stützmauern mindestens ein Abstand von 0,80 m einzuhalten.

Stützmauern sind zu begrünen (z.B. heimische Hecken, Rankgewächse, Hängepflanzen).

13. Ordnungswidrigkeiten (§ 75 (3) 2 LBO)

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Örtliche Bauvorschriften verstößt:

1. Dachform und Dachneigung
2. Dacheindeckung
3. Photovoltaik und Solar
4. Dachaufbauten und Dacheinschnitte
5. Quer- und Zwerchgiebel
6. Fassadengestaltung
7. Gestaltung der unbebauten Flächen
8. Gestaltung der Stellplätze und Zufahrten
9. Einfriedungen
10. Außenantennen
11. Stellplatzverpflichtung
12. Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern

Reutlingen, den 11.09.2019

Erbach, den 11.09.2019

Clemens Künstler
Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister
Freier Architekt + Stadtplaner SRL

Achim Gaus
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

1. Bebauungsplan „Schranken III“,

2. Örtliche Bauvorschriften „Schranken III“,

Stadt Erbach, Gemarkung Donaureden, Alb-Donau-Kreis

Aufstellungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung
- Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Auslegungsbeschluss

- Öffentliche Bekanntmachung
- Öffentliche Auslegung

Satzungsbeschluss

(Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften)

Ausgefertigt:

Erbach, den _____

Der textliche und zeichnerische Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Örtlichen Bauvorschriften stimmen mit dem Satzungsbeschluss überein. Das Verfahren wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

Bürgermeister

Ortsübliche Bekanntmachung

Damit wurden der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften rechtsverbindlich

Erbach, den _____

Bürgermeister